

## **Sachverhalt:**

Beratung über die Möglichkeiten zur Einführung einer Bürgersprechstunde.

Prinzipiell beraten die Räte und Ausschüsse einer Kommune ohne die direkte Beteiligung der Bürger, die den öffentlichen Sitzungen aber selbstverständlich beiwohnen dürfen, das gilt auch für die Integrationsräte. Eine besondere Ausnahme bildet die Einwohnerfragestunde nach § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Rat einer Kommune. Dies ist jedoch nicht auf die Integrationsräte übertragbar.

Einige Integrationsräte organisieren jedoch Sprechstunden ihrer Integrationsratsmitglieder für Bürger und Einwohner. Diese finden jedoch außerhalb der Tagesordnung des Integrationsrates statt. In der Sitzung kann darüber beraten werden, wie die Sprechstunde bekannt gemacht und im engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zur Sitzung durchgeführt werden kann. Ziel ist eine direkte Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Integrationsrates und Bürgern bzw. Einwohnern aus der Zielgruppe des Integrationsrates bzw. anderen interessierten Bürgern.

Um Beratung wird gebeten.

## **Beschluss:**